

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11 AL 51/11 B

L 8 AL 152/08 (Bayerisches LSG)
S 6 AL 253/06 (SG Landshut)

.....,

Kläger und Beschwerdegegner,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdeführerin.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat am 14. Juli 2011 durch die Vizepräsidentin Dr. Wetzel-Steinwedel sowie die Richter Dr. Fichte und Othmer beschlossen:

Die Beschwerde der Beklagten gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 29.3.2011 wird als unzulässig verworfen.

Die Beklagte hat dem Kläger auch dessen außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Die Beschwerde ist unzulässig. Der allein geltend gemachte Zulassungsgrund einer grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>) ist nicht in der nach § 160a Abs 2 Satz 3 SGG gebotenen Weise dargelegt.
- 2 Die grundsätzliche Bedeutung einer Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) lässt sich nur darlegen, indem die Beschwerdebegründung ausführt, welche Rechtsfrage sich stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klärungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klärungsfähigkeit) ist (BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; SozR 3-1500 § 160a Nr 1 mwN - stRspr; vgl auch BVerfGE SozR 3-1500 § 160a Nr 7). Die Beschwerdebegründung hat deshalb auszuführen, inwiefern die Rechtsfrage nach dem Stand der Rechtsprechung und ggf des Schrifttums nicht ohne Weiteres zu beantworten ist; außerdem ist der Schritt darzustellen, den das Revisionsgericht zur Klärung der Rechtslage im Allgemeininteresse vornehmen soll (BSG SozR 1500 § 160a Nr 31). Diesen Anforderungen genügt die von der Beklagten vorgelegte Beschwerdebegründung vom 1.7.2011 nicht.
- 3 Die Beklagte wirft als klärungsbedürftig folgende Frage (und von deren positiver Beantwortung abhängig eine weitere Frage) auf:

"Übt eine Person, die ohne eigene(s) Fahrzeug(e) als Fahrer für andere Unternehmen des Transportgewerbes tätig wird, deren abhängig beschäftigte Fahrer an der Ausübung ihrer Arbeitspflicht gehindert sind (insbes durch Erkrankung oder Urlaub), eine selbstständige Tätigkeit aus?"
- 4 Damit hat die Beklagte keine Rechtsfrage formuliert, der über den Einzelfall hinaus Bedeutung zukommen und die in einem Revisionsverfahren mit einer verallgemeinerungsfähigen Aussage beantwortet werden könnte (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 7; Beschlüsse des Senats vom 17.8.2009 - B 11 AL 192/08 B -, vom 21.9.2010 - B 11 AL 55/10 B - und vom 27.4.2011 - B 11 AL 11/11 B).
- 5 Die generelle Fragestellung nach der Selbstständigkeit der Tätigkeit einer Person, die als Fahrzeugführer für andere Unternehmen tätig wird, stellt kein im Sinne einer Rechtsfrage grundsätzlich beantwortbares Rechtsproblem heraus (vgl hierzu Bundessozialgericht <BSG> Beschluss vom 3.3.1981 - 7 RAr 96/80 - AuB 1982, 314). Die Frage lässt sich in ihrer Allgemeinheit - dh ohne Eingrenzung auf eine nähere Ausgestaltung der jeweiligen Arbeitsumstände - nicht beantworten; denn für die Abgrenzung der selbstständigen von einer abhängigen Tätigkeit kommt es - auch nach der von der Beklagten selbst angeführten Rechtsprechung des BSG (Urteil vom



27.11.1980 - 8a RU 74/79) - entscheidend auf das "Gesamtbild der Arbeit", also auf die ein Beschäftigungsverhältnis jeweils kennzeichnenden Einzelumstände (*vgl BSG Urteil vom 27.11.1980 - 8a RU 26/80 -, ebenfalls von der Beklagten zitiert*) an. Zu differenzieren ist jeweils danach, ob ein Arbeitnehmer vom Arbeitgeber persönlich abhängig ist, einem umfassenden Weisungsrecht des Arbeitgebers unterliegt bzw welche Merkmale überwiegen; maßgeblich ist insoweit eine Gesamtwürdigung aller Umstände (*vgl das ebenfalls von der Beklagten zitierte Urteil des BSG vom 19.8.2003 - B 2 U 38/02 R - SozR 4-2700 § 2 Nr 1*). Eine solche Gesamtabwägung ist - wie die Beklagte unter Wiedergabe der Entscheidungsgründe des LSG in ihrer Beschwerdebegründung (S 7 ff) selbst vorträgt - im vorliegenden Fall erfolgt. Das LSG hat dabei auch eine Beweismwürdigung vorgenommen, die grundsätzlich einer Überprüfung im Revisionsverfahren nicht zugänglich ist (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG). Unabhängig davon liegt es auf der Hand, dass es bei der gebotenen "Gesamtabwägung" nicht auf einen Einzelumstand - hier: auf den von der Beklagten herausgestellten Umstand, ob der Fahrer ein eigenes Fahrzeug für seine Tätigkeit einsetzt - ankommen kann. Hierauf hat im Übrigen die Beklagte in ihrer Beschwerdebegründung (S 13) selbst hingewiesen.

- 6 Darüber hinaus hat die Beklagte - trotz umfangreicher Ausführungen - auch nicht die (erneute) Klärungsbedürftigkeit einer möglichen Rechtsfrage dargetan. Eine solche folgt insbesondere nicht aus der von ihr zitierten Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts (BAG) zum Frachtführer (BAGE 87, 129). Bei einer abweichenden Entscheidung eines anderen obersten Bundesgerichts in Anwendung derselben oder einer vergleichbaren Vorschrift kann grundsätzliche Bedeutung gegeben sein (*vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 21; Kummer, Die Nichtzulassungsbeschwerde, 2. Aufl 2010, XI RdNr 381 mwN*). Abgesehen davon, dass nach dem Vorbringen der Beklagten die Entscheidung des BAG nicht zu den im vorliegenden Fall einschlägigen Rechtsnormen ergangen ist, äußert sich das BAG - wie die Beklagte selbst darlegt (*vgl S 13 der Beschwerdebegründung*) - nicht zu der von der Beklagten aufgeworfenen Frage, ob es für die Beurteilung der Selbstständigkeit eines "Fahrers für andere Unternehmen des Transportgewerbes" darauf ankommt, dass er ein eigenes Transportfahrzeug führt. Letzteres folgert lediglich die Beklagte selbst aus einem angeblich in dieser Entscheidung enthaltenen "allgemeinen Erfahrungssatz für die Notwendigkeit eines eigenen Fahrzeugs des Frachtführers". Es bedarf deshalb auch keiner weiteren Vertiefung, dass das BAG in seiner Entscheidung in Auswertung der Umstände des Einzelfalles (ungeachtet der Eigentumsverhältnisse am Fahrzeug) eine abhängige Tätigkeit des dortigen Frachtführers bejaht hat und der 12. Senat des BSG in seiner Entscheidung vom 22.6.2005 (B 12 KR 28/03 R - SozR 4-2400 § 7 Nr 5) auf die BAG-Entscheidung - wie von der Beklagten vorgetragen (S 27 f der Beschwerdebegründung) - bereits eingegangen ist.
- 7 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet wäre, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 SGG).



- 8 Die Verwerfung der Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 Satz 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 9 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)